



Tarifblatt gesteigerter Gemeindegebrauch

1. Tarife für die Instandstellung von Strassenaufbrüchen

Die Ansätze entsprechen dem Tarif für Kantonsstrassen 2020.

Deckbeläge	Preise exkl. MwSt pro m ² , inkl. Voranstrich und Fräsarbeiten					
	Ausmass	unter 10 m ²	10-20m ²	20 - 100 m ²	100 - 200 m ²	über 200 m ²
Belagsstärke 3 cm		240.00	200.00	135.00	117.00	110.00
Belagsstärke 4 cm		265.00	220.00	152.00	126.00	100.00

Tragschicht und prov. Instandstellungen müssen durch den Verursacher auf eigene Kosten korrekt ausgeführt werden. Bei Belagseinbauten muss die Ausführung vorab mit dem Strassenmeister (Bauamt) abgesprochen werden.

Randabschlüsse	Preise exkl. MwSt pro m ¹ , inkl. Aushub und Abfuhr			
	ohne Belag anschneiden		mit Belag anschneiden	
Steine	mit vorhandenen Steinen	mit Lieferung der Steine	mit vorhandenen Steinen	mit Lieferung der Steine
Randstein 12/15/25	227.00	378.00	262.00	409.00
Bord-/Bund- und Wassersteine, zwei-reihig	144.00	186.00	181.00	221.00
Bundsteine, einreihig	100.00	120.00	126.00	147.00

Reduzierte Tarife:

Für Strassen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird ein um 50 % reduzierter Ansatz gemäss diesem Tarifblatt in Rechnung gestellt.

Bei Vorhaben mit nötigen Belagsaufbrüchen und bereits geplanter Belagssanierung durch die Gemeinde im gleichen Zeitraum können gemeinsame Sanierungsprojekte mit individueller Kostenverteilung ausgearbeitet werden. Solche Vorhaben müssen frühzeitig, spätestens bis Ende Mai des Vorjahres, für das Folgejahr mit der Gemeinde abgesprochen werden.

2. Tarife für gesteigerten Gemeindegebrauch

Für den übermässigen Gebrauch von Strassenraum, Wegen, Pärken, Plätzen oder anderem öffentlichen Grund durch Bauarbeiten oder andere Nutzung wird eine Gebühr erhoben.

Gesteigerter Gemeindegebrauch	Preise exkl. MwSt pro m ² und Monat
Strassen, Trottoir und Parkplätze	Fr. 0.50 bis Fr. 1.50, je nach Einschränkung
Wiesland, Pärke	Fr. 0.50 bis Fr. 1.50, je nach Einschränkung

Für einen gesteigerten Gemeindegebrauch ist ein Gesuch an die Bau- und Strassenkommission einzureichen. Sie bewilligt im Normalfall die Nutzung und erlässt Auflagen dazu.

Mit GRB 485/2020 vom Gemeinderat erlassen am 10. Dezember 2020